Bezirksgericht Hinwil

Geschäfts-Nr. CG250005-E/U02

Mitwirkend: Gerichtspräsidentin Dr. iur. S. Bachmann als Vorsitzende,
Bezirksrichterin MLaw S. Züst, Bezirksrichter F. Müdespacher
und Leitende Gerichtsschreiberin M.A. HSG A. Friedrich

Urteil vom 15. Januar 2026
(begründete Fassung)

in Sachen

A._____ AG,
Klägerin

vertreten durch Rechtsanwalt MLaw X1._____,
vertreten durch Rechtsanwältin MLaw X2._____,

gegen

B._____,
Beklagte

betreffend **Forderung**

Rechtsbegehren:
(act. 2, S. 2)

"1. Es sei die Beklagte zur Zahlung von CHF 63'500.-- zzgl. Zins von 5% seit dem 18. Januar 2025 sowie zur Zahlung von CHF 2'857.50 zu verurteilen.

2. Unter o/e-Kostenfolge zzgl. MWST zu Lasten der Beklagten."

Erwägungen:

1. Prozessgeschichte

Am 29. Januar 2025 machte die Klägerin ihre Klage mittels Einreichung eines Schlichtungsgesuchs beim Friedensrichteramt Hinwil gestützt auf Art. 62 Abs. 1 ZPO anhängig. Anlässlich der Schlichtungsverhandlung vom 24. Februar 2025 konnte keine Einigung zwischen den Parteien erzielt werden, weshalb der Klägerin die Klagebewilligung ausgestellt wurde (act. 1). Die Klagebewilligung ging zusammen mit der schriftlichen Klagebegründung und den dazugehörigen Beilagen am 7. Mai 2025 beim hiesigen Gericht ein (act. 1 bis act. 5/2, 4-14).

Der mit Verfügung vom 9. Mai 2025 einverlangte Kostenvorschuss (act. 7) wurde mit Valuta vom 14. Mai 2025 fristgerecht geleistet (act. 9). Gegen die Verfügung des hiesigen Gerichts betreffend Leistung des Kostenvorschusses reichte die Beklagte mit Eingabe vom 15. Mai 2025 beim Obergericht des Kantons Zürich Beschwerde ein. Die Beschwerde der Beklagten wies die Oberinstanz mit Beschluss vom 5. Juni 2025 ab (act. 11).

Mit Verfügung vom 12. Juni 2026 (act. 12) wurde der Beklagten Frist zur Klageantwort angesetzt. Diese wurde mit Eingabe vom 30. Juni 2025 samt Beilagen fristgerecht erstattet (act. 14 bis act. 16/1-22). In der Folge wurden die Parteien zur Hauptverhandlung auf den 4. Dezember 2025 vorgeladen (act. 18). Zur ordnungsgemäss durchgeführten Hauptverhandlung am 4. Dezember 2025 erschienen die Rechtsvertreterin der Klägerin, Rechtsanwältin X2._____, sowie die Beklagte, B._____ (Prot. S. 7). Es folgten die mündlichen Parteivorträge (Prot. S. 7 ff.). Hernach wurde den Parteien das am 15. Januar 2026 erlassene unbegründete Urteil schriftlich zugestellt, woraufhin die Klägerin mit Schreiben

vom 23. Januar 2026 rechtzeitig das Begehren um Begründung des Urteils stellte (act. 26).

2. Vorbemerkungen zum Streitgegenstand

Es ist vorweg festzustellen, dass das Zustandekommen des Darlehensvertrags vom 20. Mai 2019 (act. 5/2) zwischen den Parteien unbestritten ist. Gemäss diesem Darlehensvertrag vom 20. Mai 2019 gewährte die Rechtsvorgängerin der Klägerin der Beklagten ein Darlehen in der Höhe von Fr. 130'000.– zu einem jährlichen Zinssatz von 0.5% und einer Laufzeit von acht Jahren. Aufgrund der Fusion der C._____ AG und der A._____ AG ging der Darlehensvertrag zwischen der Beklagten und der C._____ AG auf die Klägerin über (act. 5/5).

Es ist weiter unbestritten, dass die Restsumme des Darlehens per 28. Dezember 2021 noch geschuldet war und die Restsumme des Darlehens zu diesem Zeitpunkt Fr. 63'500.– betrug. Die Klägerin bestätigte dies in ihrem Schreiben vom 28. Dezember 2021 (act. 5/7 S. 4), die Beklagte nahm ihrerseits mit E-Mail vom 31. Januar 2022 (act. 5/6 S. 2) und mit Schreiben vom 15. August 2024 (act. 5/6) darauf Bezug.

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2024 (act. 5/12) setzte die Klägerin der Beklagten aufgrund ausstehender Zinszahlungen seit 1. Januar 2022 eine letzte Frist an, ansonsten das Darlehensverhältnis ausserordentlich gekündigt werde. Mit Schreiben vom 13. Januar 2025 (act. 5/13) kündigte die Klägerin den Darlehensvertrag schliesslich mit sofortiger Wirkung und forderte die Rückzahlung des ausstehenden Betrages von der Beklagten.

Es ist überdies festzustellen, dass die Parteien eine Verrechnung der Restsumme des Darlehens in der Höhe von Fr. 63'500.– gemäss der ins Recht gereichten E-Mail-Korrespondenz diskutiert haben (act. 5/6 S. 2; act. 16/11 S. 2; act. 16/12-13; act. 16/20 S. 1).

Strittig bleibt demzufolge einzig, ob eine Rückzahlung, Verrechnung oder Tilgung der Restsumme des Darlehens in der Höhe von Fr. 63'500.– effektiv stattgefunden hat oder ob die Forderung in der genannten Höhe bis dato noch besteht.

3. Parteistandpunkte

3.1. Standpunkt der Klägerin

Die Klägerin machte in ihrer Klagebegründung sowie in der Hauptverhandlung vom 4. Dezember 2025 zusammengefasst geltend, die von der Beklagten eingereichte E-Mail-Korrespondenz weiche von der durch die Klägerin eingereichten E-Mail-Korrespondenz ab. Die Beklagte habe demnach dieselbe Korrespondenz eingereicht wie die Klägerin, wobei seitens der Beklagten E-Mails mit abweichendem Inhalt bei gleich lautenden Uhrzeiten eingereicht worden seien. Dieses Vorgehen der Beklagten habe zu Diskrepanzen bei der Sachverhaltsdarstellung geführt (act. 2 S. 5 f. und S. 10; Prot. S. 22 und S. 24).

Weiter machte die Klägerin geltend, dass es unverständlich sei, weshalb am 28. Januar 2022 eine Rückzahlungsbestätigung ausgestellt worden sei, obwohl die Korrespondenz mit der Beklagten betreffend Rückzahlung des Darlehens bis zum 7. März 2022 fortgedauert habe (Prot. S. 24). Weiter wäre damit ebenfalls unverständlich, weshalb gemäss Schreiben vom 15. Januar 2025 (vgl. act. 5/7) das Darlehen per 1. Januar 2022 zurückbezahlt worden sei (act. 2 S. 4 f. und S. 10; Prot. S. 23 f.).

Betreffend die Rückzahlung des Darlehens erklärte die Klägerin im Rahmen der Hauptverhandlung, dass ihr die von der Beklagten ins Verfahren eingebrachte Rückzahlungsbestätigung vom 28. Januar 2022 bereits aus der Schlichtungsverhandlung vor dem Friedensrichteramt am 25. Februar 2025 bekannt sei. Sie bestreite jedoch, dass die Rückzahlungsbestätigung zum damaligen Zeitpunkt bereits durch D._____ unterzeichnet gewesen sei (Prot. S. 22). Weiter machte die Klägerin in der Klagebegründung und anlässlich der Hauptverhandlung geltend, D._____ könne sich nicht daran erinnern, ob sie die Rückzahlungsbestätigung unterzeichnet habe (act. 2 S. 10; Prot. S. 24 f.). Die Klägerin stellte sich weiter auf den Standpunkt, dass die E-Mail-Korrespondenz zwischen der Klägerin und der Beklagten, konkret die E-Mail vom 21. Januar 2022, unterschiedlich gedeutet werden könne. Die E-Mail vom 21. Januar 2022 könne demnach als Rückzahlung des Darlehens oder als neuer Darlehensvertrag (act. 2 S. 5) interpretiert werden. Aufgrund dessen sei nicht bewiesen, dass die Tilgung des Darlehens effektiv erfolgt sei (Prot. S. 25). Vielmehr habe die Beklagte die eingereichten E-Mails derart

verändert, dass der Anschein erweckt worden sei, die Beklagte habe eine durch die Klägerin ausgestellte Rückzahlungsbestätigung erhalten (act. 2 S. 5 f. und S. 10; Prot. S. 23).

3.2. Standpunkt der Beklagten

Die Beklagte stellte sich in ihrer Klageantwort und sowie in der Hauptverhandlung vom 4. Dezember 2025 auf den Standpunkt, dass die durch sie eingereichten E-Mails die "originalen" E-Mails seien (act. 14; Prot. S. 26). Auch klägerseitig sei zudem Korrespondenz eingereicht worden, welche Diskrepanzen zu den von der Beklagten eingereichten Schreiben aufweisen würden. Zudem sei E._____, mit welchem die Beklagte betreffend Verrechnung des Darlehens unter anderem korrespondiert habe, bereits mehrfach wegen Aktenfälschung angezeigt worden (Prot. S. 26).

Weiter machte die Beklagte geltend, die Verrechnung des Darlehens sei bereits vor der Ausstellung der Rückzahlungsbestätigung mehrfach thematisiert worden (Prot. S. 11). Die E-Mail-Korrespondenz sowie weitere Korrespondenz vor und nach der Ausstellung der Rückzahlungsbestätigung belege dies und unterstützte ihren Standpunkt (Prot. S. 11 und S. 13 f.).

Betreffend die Rückzahlung des Darlehens legte die Beklagte anhand ihrer Ausführungen dar, dass die Forderung bereits vollständig getilgt worden sei (Prot. S. 11). Belegt werde dies durch die eingereichte Rückzahlungsbetätigung vom 28. Januar 2022, welche die sie anlässlich der Verhandlung vom 4. Dezember 2025 ins Recht reichte (Prot. S. 16 und S. 26).

Schliesslich erklärte die Beklagte, es sei neben dem Darlehensvertrag vom 20. Mai 2019 kein weiterer Darlehensvertrag zwischen ihr und der Klägerin geschlossen worden. Auch habe sie keinerlei Kenntnis bezüglich eines solchen Vertrages (Prot. S. 11).

3.3. Zwischenfazit

Es bleibt nach den Parteistandpunkten somit zu klären, ob einerseits die von der Beklagten ins Recht gereichte Rückzahlungsbestätigung vom 28. Januar 2022 (act. 22) die Rückzahlung, Verrechnung oder Tilgung der Restsumme des Darle-

hens in der Höhe von Fr. 63'500.– belegt, und ob andererseits die durch beide Parteien ins Recht gereichte E-Mail-Korrespondenz sowie die weitere schriftliche Korrespondenz die durch die Beklagte geltend gemachte Rückzahlung, Verrechnung oder Tilgung der Restsumme des Darlehens in der Höhe von Fr. 63'500.– stützt respektive belegt.

4. Materielles

4.1. Rechtliche Vorbemerkungen

Im vorliegenden Verfahren gilt die Verhandlungsmaxime. Demnach haben die Parteien dem Gericht die Tatsachen, auf die sie ihre Begehren stützen, darzulegen und die Beweismittel anzugeben (Art. 55 Abs. 1 ZPO). Nach der Beweislastregel von Art. 8 ZGB hat, wo das Gesetz es nicht anders bestimmt, diejenige Partei das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen, die aus ihr Rechte ableitet. In erster Linie muss grundsätzlich jede Partei in einem von der Verhandlungsmaxime beherrschten Verfahren die Tatsachen behaupten, die vom Gericht bei der Entscheidfindung berücksichtigt werden sollen. Sie trägt die sogenannte Behauptungslast. Tatsachenbehauptungen bestehen zunächst darin, dass Sachverhalte beschrieben werden, die aus der Sicht der betreffenden Partei rechtserheblich sind. Dabei genügt es zunächst, wenn eine Tatsache in ihren Grundzügen behauptet worden ist. Darüber hinausgehend besagt die sogenannte Substantiierungslast, dass eine Partei die Tatsachen nicht mehr nur in ihren Grundzügen, sondern zusätzlich in einer über die Behauptungslast hinausgehenden, detaillierten Art und Weise schildern beziehungsweise behaupten muss, sodass darüber Beweis abgenommen werden kann. Die Substantiierungslast ist letztlich die Konkretisierung der allgemeinen Behauptungslast. Es genügt somit in einem ersten Schritt schlüssige Behauptungen aufzustellen. Werden diese bestritten, so hat die beweisbelastete Partei die behaupteten Tatsachen zu substantiieren, das heisst sie muss die Schlüssigkeit durch Zerlegung in Einzeltatsachen und detaillierte Begründung wieder herstellen. Sodann trifft die beweisverpflichtete Partei die Beweisführungslast. Im Sinne einer Obliegenheit ist sie gehalten, die Beweismittel für die von ihr zu beweisenden Tatsachenbehauptungen zu benennen. Auf der anderen Seite trifft die nicht behauptungsbelastete Partei die Bestrei-

tungslast, wobei an die Bestreitungslast substantiierte Anforderungen gestellt werden. Gelingt es der von der Substantiierungslast betroffenen Partei nicht, die Bestreitung substantiiert zu beweisen, trägt sie die Folgen der Beweislosigkeit. Die Bestreitungslast greift jedoch nur, wenn der Tatsachenvortrag der Gegenpartei schlüssig ist. Andernfalls ist die Klage auch ohne Bestreitung abzuweisen (SUTTER-SOMM / SCHRANK in: SUTTER-SOMM / LÖTSCHER / LEUENBERGER / SEILER SCHRANK [Hrsg.] Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 4. Auflage, Zürich Basel Genf 2025, Art. 55 Rz 7 ff., mit weiteren Hinweisen).

Im vorliegenden Forderungsprozess ist das Zustandekommen des Darlehensvertrages und mithin der ursprüngliche Bestand des Darlehens an sich unbestritten. Da somit lediglich strittig ist, ob die Restsumme des Darlehens in der Höhe von Fr. 63'500.–, wie von der Beklagten geltend gemacht, getilgt wurde, hat die Beklagte zu beweisen, dass die Forderung vollständig zurückbezahlt respektive getilgt wurde. Die Beklagte trifft folglich die Beweislast hinsichtlich der durch sie behaupteten Rückzahlung beziehungsweise Tilgung der Restsumme des Darlehens.

4.2. Zum Urkundenbegriff

Als Urkunden nach Art. 177 ZPO gelten Dokumente, die geeignet sind, rechtserhebliche Tatsachen zu beweisen. Darunter fallen Dokumente wie Schriftstücke, Zeichnungen, Pläne, Fotos, Filme, Tonaufzeichnungen, elektronische Dateien und dergleichen sowie private Gutachten der Parteien. Massgeblich für die Qualifikation als prozessuale Urkunde ist nicht die äussere Form oder das Trägermedium, sondern ausschliesslich die abstrakte Eignung des Dokuments, als Erkenntnisquelle für das Gericht zu dienen und Tatsachen von rechtlicher Relevanz kundzutun. Für die Qualifikation als Urkunde im Sinne von Art. 177 ZPO kommt es auch nicht darauf an, ob es sich beim fraglichen Dokument um eine öffentliche oder um eine private Urkunde handelt (DOLGE in: SPÜHLER / TENCHIO / INFANGER [Hrsg.] Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 4. Auflage, Winterthur Chur 2024, Art. 177 N 1 ff., mit weiteren Hinweisen).

Im vorliegenden Forderungsprozess macht die Beklagte anhand der Rückzahlungsbestätigung (act. 22) geltend, die Forderung, respektive die Restsumme

des Darlehens in der Höhe von Fr. 63'500.–, sei getilgt worden. Diese Rückzahlungsbestätigung kann ohne Weiteres als Urkunde nach Art. 177 ZPO qualifiziert werden, welche geeignet ist, eine rechtserhebliche Tatsache zu beweisen, da darin die Klägerin gegenüber der Beklagten die Rückzahlung respektive Tilgung der Restsumme des Darlehens bestätigt.

4.3. Zur Echtheit der Urkunde

Die Echtheit einer Urkunde wird – solange keine gegenteiligen Anhaltspunkte bestehen – nach Treu und Glauben vermutet (a.a.O., Art. 178 N 1 ff., mit weiteren Hinweisen). Wurde die Urkunde nur in Kopie eingereicht, hat bei begründeten Zweifeln an der Echtheit das Gericht oder eine Partei zunächst die Einreichung des Original*s* oder einer amtlich beglaubigten Kopie der Urkunde zu verlangen (Art. 180 Abs. 1 ZPO). Klar ist demgegenüber, dass die inhaltliche Richtigkeit der Urkunde vom Echtheitsbegriff nicht umfasst wird (BGE 143 III 453 E. 3.5 S. 458 f.); der Inhalt einer Urkunde unterliegt der gerichtlichen Beweiswürdigung (Art. 157 ZPO).

Vorliegend handelt es sich bei der eingereichten Rückzahlungsbestätigung vom 28. Januar 2022 (act. 22) um das Original der Urkunde. Die Rückzahlungsbestätigung wurde von D._____ unterzeichnet, welche zum Unterzeichnungszeitpunkt Verwaltungsrätin der Klägerin war und aufgrund ihrer Funktion und gemäss den entsprechenden Handelsregisterauszügen zeichnungsberechtigt für die Klägerin war (act. 5/4 und act. 5/5). Auch optisch entspricht die Urkunde anderen durch die Klägerin ausgestellten Schreiben (act. 5/7 S. 4). Inhaltlich belegt die Urkunde die Rückzahlung des Darlehens.

Gemäss Art. 178 ZPO hat die Partei, die sich auf eine Urkunde beruft, deren Echtheit zu beweisen, sofern die Echtheit von der anderen Partei bestritten wird; die Bestreitung muss dabei ausreichend begründet werden. Die bestreitende Partei muss demnach konkrete Umstände dartun, die beim Gericht ernsthafte Zweifel an der Authentizität des Dokuments (Inhalt oder Unterschrift) zu wecken vermögen. Nur wenn ihr dies gelingt, muss die beweisbelastete Partei ihrerseits den Echtheitsbeweis antreten. Das Gesetz verlangt hierbei eine besondere Substantiierung. Eine pauschale oder vage Bestreitung der Echtheit genügt nicht (a.a.O.,

Art. 177 N 2 ff., mit weiteren Hinweisen). Die Anforderungen an die Bestreitung dürfen auch nicht allzu hoch angesetzt werden. Eine hinreichende Bestreitung liegt jedenfalls vor, wenn die Unechtheit der Urkunde glaubhaft gemacht ist (BGE 132 III 140 E. 4.1.2 S. 143 f.). Glaubhaft gemacht ist eine Tatsache gemäss ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts schon dann, wenn für deren Vorhandensein gewisse Elemente sprechen, selbst wenn das Gericht noch mit der Möglichkeit rechnet, dass sie sich nicht verwirklicht haben könnte (statt vieler: BGE 130 III 321 E. 3.3 S. 325).

Die Klägerin erklärte zunächst anlässlich der Hauptverhandlung vom 4. Dezember 2025 betreffend die Echtheit der Rückzahlungsbestätigung, dass ihr diese bereits aus dem Schlichtungsverfahren vor dem Friedensrichteramt bekannt sei, sie jedoch bestreite, dass die Urkunde zum damaligen Zeitpunkt bereits durch D._____ unterzeichnet gewesen sei (Prot. S. 22). Weiter erklärte die Klägerin hierzu, dass sich D._____ nicht erinnern könne, ob sie die von der Beklagten ins Recht gelegte Rückzahlungsbestätigung unterzeichnet habe (act. 2 S. 10; Prot. S. 24 f.). Zudem widerspreche das Schreiben den sonstigen durch die Beklagte eingereichten Beilagen (Prot. S. 22) und die Ausstellung des Schreibens lasse aufgrund der zeitlichen Abfolge des dargestellten Sachverhaltes durch die Beklagte keinen logischen Schluss zu (Prot. S. 24). Die Klägerin bestritt damit zwar zunächst, dass die Rückzahlungsbestätigung an der Schlichtungsverhandlung bereits durch D._____ unterzeichnet war, unterliess es jedoch in der Folge, auf die fehlende Unterschrift einzugehen und darzulegen, inwiefern dies die Authentizität der Urkunde tangiere. Vielmehr begnügte sie sich mit dem Vorbringen, D._____ könne sich nicht daran erinnern, ob sie die Rückzahlungsbestätigung unterzeichnet habe. Die Klägerin muss es sich grundsätzlich anrechnen lassen, wenn ein Schreiben wie die vorliegende Rückzahlungsbestätigung durch sie ausgestellt wird. Die Klägerin kann sich auch nicht auf die pauschale Aussage beschränken, sich nicht daran erinnern zu können, die in Frage stehende Unterschrift geleistet wurde, da dies den Anforderungen an eine substantiierte Bestreitung nicht Genüge tut. Auch die vage Begründung, wonach die Rückzahlungsbestätigung den sonstigen durch die Beklagte eingereichten Unterlagen widerspreche, sowie die pauschale Ausführung, die Ausstellung des Schreibens lasse aufgrund der zeitli-

chen Abfolge des dargestellten Sachverhaltes durch die Beklagte keinen logischen Schluss zu, genügt den Anforderungen an eine substantiierte Bestreitung nicht und vermag damit keine begründeten Zweifel hinsichtlich der Echtheit der Urkunde zu wecken.

4.4. Zwischenfazit

Bei der durch die Beklagte eingebrachten Urkunde beziehungsweise der Rückzahlungsbestätigung (act. 22) handelt es sich um ein Original. Die vagen respektive pauschalen Vorbringen der Klägerin zur Echtheit der Urkunde genügen den Anforderungen an die Bestreitungs- und Substantiierungslast nicht, weshalb nicht ersichtlich ist, dass an der Echtheit der Rückzahlungsbestätigung ernsthaft gezweifelt werden müsste.

4.5. Zu den weiteren Beweismitteln

Betreffend die rechtlichen Ausführungen zu den weiteren Beweismitteln wird im Grundsatz auf Ziff. 4.1 ff. verwiesen. Zum Urkundenbegriff wird ergänzend darauf hingewiesen, dass die Definition der Urkunde nach Art. 177 ZPO weit gefasst ist und auch elektronische Dateien wie beispielsweise E-Mails ausdrücklich davon umfasst werden (WEIBEL in: SUTTER-SOMM / LÖTSCHER / LEUENBERGER / SEILER SCHRANK [Hrsg.] Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 4. Auflage, Zürich Basel Genf 2025, Art. 177 Rz 12 f., mit weiteren Hinweisen). Betreffend Echtheit der Urkunde wird ergänzend darauf hingewiesen, dass für elektronische Dateien dasselbe gilt wie für andere Urkunden nach Art. 177 ZPO: Solange ihre Echtheit nicht im Sinne von Art. 178 ZPO bestritten ist, gelten sie als authentisch (MÜLLER in: BRUNNER / SCHWANDER / VISCHER [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. Auflage, Zürich St. Gallen 2025, Art. 177 N 20).

Die Beklagte legte neben der Rückzahlungsbestätigung (act. 22) weitere Beweismittel wie E-Mails und Schreiben ins Recht und erklärte, diese würden die von ihr geltend gemachte Rückzahlung der Restsumme des Darlehens belegen (Prot. S. 11, S. 13 f.; act. 16/11 S. 2; act. 16/12-13; act. 16/20 S. 1). Die weiteren Schreiben fallen als Schriftstücke ebenfalls unter den Urkundenbegriff; die E-

Mails als elektronische Dateien sind vom Urkundenbegriff nach Art. 177 ZPO ebenfalls erfasst.

Hierzu machte die Klägerin einerseits geltend, die Beklagte hätte die eingereichten E-Mails derart verändert, um den Anschein zu erwecken, sie hätte eine Rückzahlungsbestätigung erhalten (act. 2 S. 10; Prot. S. 23). Andererseits brachte die Klägerin vor, dass es, träfen die Ausführungen der Beklagten in irgendeiner Weise zu, unverständlich wäre, weshalb am 28. Januar 2022 eine Rückzahlungsbestätigung ausgestellt worden sei, obwohl die Korrespondenz mit der Beklagten betreffend Rückzahlung des Darlehens bis zum 7. März 2022 fortgedauert habe (act. 5/8; Prot. S. 24). Die Klägerin erklärte weiter, dass es ebenfalls unverständlich sei, weshalb gemäss Schreiben vom 15. Januar 2025 (act. 5/7) das Darlehen per 1. Januar 2022 zurückbezahlt worden sei (Prot. S. 24). Summa summarum liessen die Ausführungen der Beklagten keinen logischen Schluss zu (Prot. S. 24).

Die Beklagte erkundigte sich mit E-Mail vom Freitag, 28. Januar 2022, 12.48 Uhr, bei der Klägerin nach der Zustellung einer neuen Zinsrechnung und verlangte hierbei die Anpassung der Rechnung mit dem "richtigen" Zinssatz von 0.5% gemäss Darlehensvertrag (act. 5/7 S. 3). D._____ nahm in ihrer gleichentags verfassten Antwort hierauf Bezug und ergänzte, dass die unterzeichnete Vereinbarung betreffend Auflösung respektive Rückzahlung des Darlehens im Doppel per Post unterwegs sei (act. 5/7 S. 2). Mit E-Mail vom Montag, 31. Januar 2022, 10.51 Uhr, erkundigte sich die Beklagte nach dem Verbleiben der Rückzahlungsbestätigung (act. 16/20 S. 1) und nahm dabei Bezug auf die Korrespondenz vom 4. Januar 2022 hierzu (act. 16/20 S. 3 f.). Die Rückzahlungsbestätigung wiederum datiert vom Freitag, 28. Januar 2022 (act. 22). Der zeitliche Ablauf lässt ohne Weiteres den Schluss zu, dass die Beklagte bei ihrer Nachfrage am Montag, 31. Januar 2022, das entsprechende Schreiben der Klägerin vom Freitag, 28. Januar 2022, noch nicht gesehen respektive erhalten hatte, weshalb sie sich am Montag, 31. Januar 2022, nach dem Verbleiben der Rückzahlungsbestätigung erkundigte. Das pauschale Vorbringen der Klägerin, wonach die Beklagte die E-Mails derart verändert habe, um den Anschein zu erwecken, sie habe eine Rückzahlungsbestätigung erhalten (Prot. S. 23), genügt den Anforderungen an eine

substantiierte Bestreitung nicht. Auch die weiteren Ausführungen der Klägerin, wonach die Ausstellung der Rückzahlungsbestätigung aufgrund des zeitlichen Ablaufs unverständlich sei und die Ausführungen der Beklagten keinen logischen Schluss zulassen würden (Prot. S. 24), sind pauschal und vermögen keine substantiierte Bestreitung zu beweisen.

Schliesslich hält auch das Argument der Klägerin, wonach die Korrespondenz über die Rückzahlung des Darlehens bis zum 7. März 2022 fortgedauert habe, einer genauen Betrachtung nicht stand: Nachdem die Beklagte mit E-Mail vom Freitag, 28. Januar 2022, eine neue Zinsrechnung verlangte, sandte die Klägerin der Beklagten eine neue Zinsrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 mit einem Zinssatz gemäss Vertrag von 0.5% zu (act. 5/7 S. 4). Diese Rechnung wurde von der Beklagten mit Valuta vom 1. März 2022 bezahlt (act. 5/7 S. 5). In ihrer E-Mail vom 7. März 2022 nahm D._____ auf diese Zinszahlung selbst Bezug (act. 5/8).

4.6. Fazit

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das Darlehen, welches die Klägerin der Beklagten mit Darlehensvertrag vom 20. Mai 2019 (act. 5/2) gewährt hat, vollständig getilgt wurde. Die Tilgung der Restsumme des Darlehens in der Höhe von Fr. 63'500.– wurde durch die Klägerin mit der zuhanden der Beklagten ausgestellten Rückzahlungsbestätigung vom 28. Januar 2022 (act. 22) bestätigt. Die Ausführungen der Klägerin zu den durch die Beklagte vorgebrachten Beweise vermögen den Anforderungen an eine substantiierte Bestreitung nicht zu genügen. Die Klage ist somit vollumfänglich abzuweisen.

5. Kosten- und Entschädigungsfolgen

Die Gerichtskosten werden von Amtes wegen festgesetzt und verteilt (Art. 105 Abs. 1 ZPO). Gestützt auf Art. 106 Abs. 1 ZPO werden die Prozesskosten der unterliegenden Partei auferlegt.

Die Bemessung der Entscheidgebühr richtet sich nach der Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 (GebV OG, vgl. Art. 96 ZPO). Dabei sind der Streitwert, der Zeitaufwand des Gerichts und die Schwierigkeit des Falles zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 1 lit. a, c und d GebV OG und § 4 Abs. 1 und 2 GebV OG). Basierend auf dem Streitwert von vorliegend Fr. 63'500.– (vgl. Art. 91 Abs. 1 ZPO) ist die Entscheidgebühr in Anwendung von § 4 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 6'600.– festzusetzen. Die Klägerin unterliegt im vorliegenden Verfahren vollständig. Ausgangsgemäss sind ihr deshalb die Gerichtskosten vollumfänglich aufzuerlegen. Sie sind im Umfang von Fr. 3'315.– aus dem von der Klägerin geleisteten Kostenvorschuss zu beziehen und im Mehrbetrag von ihr nachzufordern.

Gemäss Art. 95 Abs. 3 lit. c i.V.m. Art. 106 Abs. 1 ZPO kann einer nicht berufsmässig vertretenen Partei in begründeten Fällen eine angemessene Umtriebsentschädigung zugesprochen werden. Die Verteilung richtet sich nach den gleichen Grundsätzen wie bei den Gerichtskosten. Vorliegend und unter Würdigung sämtlicher Bemessungsgrundsätze erscheint es angemessen, der Beklagten eine Umtriebsentschädigung von Fr. 500.– zuzusprechen. Ausgangsgemäss ist die Klägerin zur Bezahlung der festgesetzten Umtriebsentschädigung zu verpflichten.

6. Rechtsmittel

Da der Streitwert Fr. 10'000.– übersteigt, ist gegen den vorliegenden Entscheid die Berufung zulässig (Art. 308 ff. ZPO).

Es wird erkannt:

1. Die Klage wird vollumfänglich abgewiesen.

2. Die Entscheidgebühr wird auf Fr. 6'600.– festgesetzt.

3. Die Gerichtskosten werden der Klägerin auferlegt und im Umfang von Fr. 3'315.– aus dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss bezogen. Der Mehrbetrag wird von der Klägerin nachgefordert.

4. Die Klägerin wird verpflichtet, der Beklagten eine Umtriebsentschädigung von Fr. 500.– zu bezahlen.

5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien.

6. Eine Berufung gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen von der Zustellung an in je einem Exemplar für das Gericht und für jede Gegenpartei sowie unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, erklärt werden. In der Berufungsschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

BEZIRKSGERICHT HINWIL

Die Vorsitzende:	Die Leitende Gerichtsschreiberin:
Dr. iur. S. Bachmann	M.A. HSG A. Friedrich

versandt am: